

Streumunition im Bombodrom Wittstock

Die Geschichte der Streumunitionsräumung in der Kyritz-Ruppiner Heide

Ein chronologischer Überblick

In der Kyritz-Ruppiner Heide, auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock (ehem. TrÜbPl Wittstock), befindet sich das umfangreichste lokale Kampfmittelräumprojekt der jüngeren Geschichte Deutschlands. Als Vertragsstaat zum „Übereinkommen über Streumunition“ von 2010 hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, alle mit erwiesenen oder vermutlichen Streumunitionsrückständen belasteten Flächen zu beräumen. Mit enormem finanziellem, personellem und organisatorischem Aufwand sollen im Kernbereich des ehem. TrÜbPl Wittstock bis Ende 2024 alle belasteten Flächen geräumt und das Räumprojekt insgesamt zum 1. August 2025 zu Ende gebracht werden. An diese Räumfrist ist Deutschland im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen verbindlich gebunden.

Dieser Beitrag hat zum Ziel, einen chronologischen Überblick zu schaffen zu den Umständen, die zu dieser Maßnahme geführt haben. Dabei sollen sowohl die Hintergründe als auch die Herausforderungen und Fortschritte beschrieben werden, die diesem Projekt innewohnen. Überwiegend kann dabei auf die Informationen zurückgegriffen werden, die Deutschland im Rahmen seiner Meldepflichtungen regelmäßig an die Vereinten Nationen und die anderen Vertragsstaaten weitergibt. Das Leitressort „Auswärtiges Amt“ wird dabei maßgeblich beraten und unterstützt von Mathias Muckel, Karsten Pfaue und Dr. Kay Winkelmann. Nichtregierungsorganisationen wie „Cluster Munition Monitor“ und „Norwegian People’s Aid“ veröffentlichen zudem jährlich Sachstandsberichte und bewerten die Fortschritte, so dass die Zivilgesellschaft ebenfalls Einblicke gewinnen kann. Einige Informationen „aus erster Hand“ kann der Verfasser ebenfalls beisteuern, da er als Munitionstechnischer Offizier und Rüstungskontrolloffizier der Bundeswehr die jährlichen Informationsaustausche von Beginn an unterstützt und als Delegationsmitglied offizielle Experten- und Vertragsstaatentreffen begleitet hat, so zum Beispiel das erste Treffen der Vertragsstaaten in Laos 2010 und das Folgetreffen im Libanon 2011. Zudem war er von 1997 bis 2001 dienstlich in einem nahe gelegenen Munitionsdepot eingesetzt, so dass es auch dort Berührungspunkte gab.

Zusammenfassung

Das „Übereinkommen über Streumunition“ („Convention on Cluster Munitions“, CCM), auch als Oslo-Übereinkommen bekannt, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Als Streumunition definiert das Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Sub-

munitionen ein. Gefährlich ist Streumunition auch deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung selbst nach Beendigung eines Konflikts gefährdet. Submunitionen sind wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung vorhandener Bestände an Streumunition, zum Räumen mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur Unterstützung anderer Vertragsstaaten bei der Umsetzung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen sowie zur jährlichen Berichterstattung.

Die Kontamination durch Streumunitionsreste ist in Deutschland auf ein Gebiet beschränkt: einen ehemaligen Truppenübungsplatz der sowjetischen Streitkräfte in der Nähe der Stadt Wittstock, etwa 80 Kilometer nordwestlich von Berlin und dessen Kontaminierung mit Streumunition erst 2011 festgestellt wurde. Die Liegenschaft Wittstock wurde zum 1. Oktober 2011 von der Bundeswehr in das Ressortvermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) abgegeben. Durch die kontinuierliche Nutzung durch Streitkräfte des ehemaligen Warschauer Paktes von 1953 bis 1993 als militärisches Übungsgelände, sowohl für Bodenoperationen als auch für Luft-Boden-Zielübungen, unter anderem als Bombenabwurfplatz, ist die Gesamtkontamination des 120 km² großen Geländes mit Blindgängern und Kriegsresten sehr hoch. Die Verdachtsfläche für die Kontamination mit Streumunition beträgt 11 km². Von 2017 bis Ende 2022 konnten 5,72 der 11 km² von Submunition diverser Typen geräumt werden, dabei wurden ca. 6.500 Streumunitionsblindgänger freigelegt und vernichtet. Aufgrund der dichten Vegetation und der hohen Konzentration von weiteren explosiven Rückständen auf dem Gelände konnte Deutschland die vertraglich vorgesehene Frist für die Räumung von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens bis August 2020 nicht einhalten und beantragte eine Verlängerung der Räumfrist um fünf Jahre. Die nun gültige Räumfrist endet am 1. August 2025. Deutschland ist fest entschlossen, seinen Räumungsverpflichtungen nachzukommen und hat einen Arbeitsplan für die kommenden Jahre aufgestellt, um die Räumungsfrist im August 2025 einzuhalten: Drei spezialisierte private Unternehmen mit zusammen rund 220 Mitarbeitern sind derzeit mit der Räumung des Geländes beschäftigt und wurden in den letzten Jahren erheblich aufgestockt. Damit arbeiten inzwischen über 15 % aller zugelassenen Mitarbeiter der Kampfmittelräumbranche in Deutschland in Wittstock.

Bis Ende 2022 wurden bereits rund 89,1 Millionen Euro für die Räumung in Wittstock ausgegeben und bis zum Abschluss der Räumung müssen weitere 68 Mio. EUR aufgewendet werden, so dass sich die Gesamtkosten für die Räumung auf ca. 157 Mio. EUR belaufen.

1952 bis 1993: Nutzung durch sowjetische Streitkräfte

Bei der Kyritz-Ruppiner Heide handelt es sich mit ca. 700 km² um eine der größten zusammenhängenden Heideflächen Europas. Auf dieser Fläche befand sich bis 2011 ein etwa 120 km² großer Truppenübungsplatz. Die Nord-Süd-Ausdehnung des TrÜbPl betrug ca. 18,5 km, die Ost-West-Ausdehnung ca. 13,5 km. Er wurde bis 1993 von sowjetischen Streitkräften für Luft- und Bodenschießübungen genutzt. Während dieser Jahre kam es zum Einsatz von mehreren tausend Tonnen Munition mit einer entsprechend hohen Anzahl Blindgängern.

1952 erfolgte die offizielle Übergabe von der DDR an die UdSSR zur militärischen Nutzung. Es folgten der Ausbau als Panzer- und Artillerieschießplatz, die Errichtung von Kasernen, Munitionsdepots, Tanklager, Werkstätten, Biwakplätzen im nördlichen Teil der Liegenschaft und Schießbahnabschnitten im Zentralbereich. 1960 begann der Ausbau des Luft-Bombenabwurfgebietes (Bombodrom) im Südteil der Liegenschaft, mit Bebauung des Bereiches Glashütte, Kasernen, Technikbereich, Tankstelle, Werkstätten und Gefechtsstand. Die Anlage eines Bodenzielkomplexes für Luftstreitkräfte, Nachbildung eines NATO-Flugplatzes inkl. Logistik und Flugabwehreinrichtungen erfolgte ab 1970.

Damit wurden Intensität und Ausmaß der an den Übungen teilnehmenden Truppen, vor dem Hintergrund verschiedener für möglich gehaltener Kriegsszenarios, ständig erhöht. Die Bevölkerung litt zunehmend unter Lärmbelastung durch Tiefflüge, Bombenabwürfe, Artillerie- und Raketenübungen und Manöverhandlungen der teilnehmenden Truppen, insbesondere von Panzer- und gemischten Kolonnen und nicht zuletzt unter den Übergriffen der Soldaten. Die Zustände wurden, wie das in der DDR mit missliebigen Dingen üblich war, totgeschwiegen, Anzeigen liefen ins Leere.

Durch die kontinuierliche Nutzung durch Streitkräfte des ehemaligen Warschauer Paktes von 1953 bis 1993 ist die Gesamtkontamination des 120 km² großen Geländes mit Blindgängern und Kriegsresten sehr hoch. Die Verdachtsfläche für die Kontamination mit Streumunition beträgt 11 km². Abgeworfen wurden überwiegend RBK-500 Streubomben aus vier Kilometern Höhe. Sie schweben an einem Fallschirm zu Boden und setzen kurz vor dem Aufprall 565 Minibomben frei, die ShOABs. Diese explodieren einzeln und setzen jeweils Dutzende Metallsplinter frei. Etwa ein Drittel dieser Minibomben bleiben als Blindgänger liegen oder stecken undetoniert im Boden.

Die Luft-Boden-Übungen sind relativ gut dokumentiert. In den Jahren 1952 bis 1991 flog die sowjetische Luftwaffe ca. 20.000 bis 25.000 Einsätze pro Jahr, im Jahr 1992 waren es noch 5.342. An einzelnen Tagen gab es bis zu 450 Anflüge! Bei Übungseinsätzen von Luftstreitkräften der NVA wurden Sprengbomben bis zu 500 kg sowie Brandbomben abgeworfen. Zusätzlich erfolgte die Zielbekämpfung mit Luft-Boden-Raketen und Bordwaffen. Unter anderem wurden 130 mm-Granaten zur Gefechtsfeldbeleuchtung verschossen.

Zum Einsatz kamen Flugzeuge der Typen Mikojan-Gurewitsch (MiG), Suchoi (SU) und Jakowlew (Jak) sowie Hubschrauber des Typs Mil (MI). Es wurden Luft-Luft-Raketen, un gelenkte Luft-Boden-Raketen, Panzerabwehrraketen und Bomben unterschiedlicher Sprengkraft (bis zu 1.000 kg-Bomben) eingesetzt. Der Anflug für Standard- und Radarflugverfahren erfolgte von Südosten, der Abflug nach Nordwesten. Während des Übungsbetriebes kam es zu mehreren Zwischenfällen, von denen einige bekannt wurden (1975: Absturz einer MiG-21 bei Neuendorf, 1980: Niedergang einer Rakete in Frankendorf).

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen der Siegermächte und der beiden deutschen Staaten (4 + 2 Vertrag) wurde 1990 der Abzug und die Rückführung der Truppen der Westgruppe bis 1993 vereinbart, darin inbegriffen war die Übergabe aller in der DDR befindlichen Truppenübungsplätze an die BRD. Im Jahr 1992 stellen die sowjetischen bzw. russischen Truppen alle Übungsflüge ein, 1993 zogen die Streitkräfte der Russischen Föderation endgültig ab und die Bundesregierung beschloss die militärische Weiterernutzung. Am 16. Dezember 1993 fand die Übernahme der Liegenschaft durch die Bundeswehr statt. Die Bundeswehr erklärte 1990 zwar, keine dieser Liegenschaften übernehmen zu wollen. 1992 erhob sie jedoch Anspruch auf die Kyritz-Ruppiner Heide als Tiefflug- und Bombenabwurfplatz.

1993 bis 2011: Nutzung durch die Bundeswehr
Der Übungsbetrieb durch die Truppen der sowjetischen Streitkräfte sowie durch die Streitkräfte des Warschauer Vertrages verursachte eine sehr hohe Kampfmittelbelastung. Trotzdem erfolgte ab 1994 der Ausbau zum Luft-Bodenschießplatz durch die Bundeswehr, zur Nutzung durch die Bundesluftwaffe mit häufigen Tiefflügen. Im Jahr 1994 flog die Bundesluftwaffe 161 Übungseinsätze.

Für die einzelnen Schießübungsbereiche lassen sich graduelle Unterschiede in der Höhe der Kampfmittelbelastung erwarten. Dabei wurden relativ lange genutzte Bereiche bzw. Zielbereiche als hoch kampfmittelbelastet dargestellt. Den übrigen Bereichen wurden hingegen geringe oder mittlere Kampfmittelbelastungen zugeschrieben. Besonders das zugeordnete Bombenabwurfgebiet wurde in den 1960er Jahren für Bombenabwurfübungen mit scharfen und Übungsbomben genutzt. Den wesentlichen Teil bildet die Attrappe eines NATO-Flugplatzes mit allen dazugehörigen Nebenanlagen (Abstellboxen, Tankanlagen, AWACS-Attrappen, etc.). Im Umfeld dieses Scheinflugplatzes befanden sich mehrere Boden-Zieleinrichtungen mit Darstellungen von diversen Raketenstellungen („Nike“, „Hawk“, „Pershing“, „Patriot“ und „Lance“), Panzerkolonnen und Artilleriestellungen. Je nach Zielbekämpfung sind Spreng-, Splitter- und Brandbomben (letzteres nicht sicher), Streubomben und Luft-Boden-Raketen zum Einsatz gekommen. Ab den 1980er Jahren nahm der Anteil an Übungsbomben zunächst immer mehr zu. Aus Gründen einer realistischen Trefferdarstellung im Ziel wurde auf scharfe Munition jedoch nicht

ganz verzichtet. In jüngerer Zeit der militärischen Nutzung wurde, zumindest durch die NVA, wieder vermehrt scharfe Munition verwendet, weil am Boden abprallende Übungsmunition zur Beschädigung der Luftfahrzeuge führte.

Nach Übernahme der Fläche durch die Bundeswehr, und damit in das Bundesvermögen, wurden ab 2001 umfangreiche Untersuchungen zur Altlastenproblematik und Munitionsbelastung und auch eine umfassende „Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung des ehemaligen Truppenübungs- und Bombenabwurfplatzes Wittstock“ zur Abschätzung der Kampfmittelverteilung auf der Bundeswehrliegenschaft und der Räumkosten vom Ingenieurbüro Döring GmbH als „Orientierende Gefahrenabschätzung zur Kampfmittelräumung“ durchgeführt. Dabei wurde anhand von Luftbilddauswertungen, Testfeldbeobachtungen, Aktenrecherchen und Zeugenbefragungen die Art, Dauer und Intensität der Nutzung der einzelnen Teilräume des TrÜbPl rekonstruiert.

Die Kampfmittelsträumung im Jahr 2001 erfolgte auf insgesamt 400 Testflächen. Dazu wurde die Einteilung des Gebietes in Sektoren von der Bundeswehr übernommen, es wurde nach folgenden Methoden vorgegangen:

Umfassende Methode: Sondierung und vollständige Räumung von 380 rechteckigen Testflächen von je 250 m², Bergung detektierter Störkörper bis ca. 1 m unter Geländeoberkante, nachvollziehbare Kartierung unterhalb der Vorgabetiefe, *Vereinfachte Methode:* Sondierung und selektive Räumung von Testflächenteilen, insbesondere im Zentralbereich der Bundeswehrliegenschaft, Bergung detektierter Störkörper bis ca. 1 m unter Geländeoberkante (u. GOK), Nachvollziehbare Kartierung unterhalb der Vorgaberäumtiefe liegender Störkörper.

Dies entspricht einer untersuchten Gesamtfläche von ca. 10 ha. Bei einer Liegenschaftsfläche von 12.592 ha (gesamter Platz, auch außerhalb FFH) wurden durch die Kampfmittelsträumung ca. 0,000079 % der Gesamtfläche untersucht. Zusätzlich wurden die ehemaligen Übungsbereiche mit intensivem Schießbetrieb durch Testprofile (kontinuierliche magneto-metrische Aufnahme von 1 m Breite sowie punktuelle Räumung) untersucht, die Auswertung beschränkt sich auf die Testfelduntersuchungen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Datengrundlage aus den Testfelduntersuchungen eine tendenzielle Ableitung der Verteilung von über längerer Zeit regelmäßig am gleichen Ort und im erheblichen Umfang zur Wirkung gebrachter Kampfmittel zulässt. Diese durch regelmäßigen Schießbetrieb erzeugten großflächigen Kampfmittelbelastungen des Bodens sind durch das Untersuchungsrastraster erfassbar. Kurzfristig genutzte oder kleinräumige Schießanlagen werden bei einer zufälligen Verteilung der Testfelder i.d.R. nicht erfasst. Auch Aussagen über Art, Zahl und Schwerpunkte von Kampfmittelvergrabungen sind aufgrund des Stichprobenumfangs aus den Ergebnissen der Testfelduntersuchungen nicht ableitbar. Funde von Kampfmittelvergrabungen sind als rein zufällig zu werten.

Die militärische Weiternutzung der Bundeswehrliegenschaft stand jedoch von Anfang an in der Kritik der Öffentlichkeit und der Anrainerkommunen Brandenburgs und Mecklenburgs, die sich seit 1992 für eine zivile Nutzung der Liegenschaft einsetzten. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Dezember 2000 untersagte bis auf Weiteres die militärische Nutzung der Bundeswehrliegenschaft. Trotzdem erließ das Verteidigungsministerium 2003 eine Verwaltungsentscheidung zur Inbetriebnahme des Übungsplatzes. Sie mündeten im März 2009 nach zahlreichen Prozessen in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Verwaltungsentscheidung zur Inbetriebnahme des TrÜbPl sei nichtig, da bei der Anhörung die betroffenen Einwohner, Unternehmer und mehrere Gemeinden überhaupt nicht befragt wurden. Zudem war die Berechnung der Lärmpegel grob fehlerhaft, die Verwaltungsentscheidung des Verteidigungsministeriums wurde deshalb verworfen. Am 2. Juli 2009 sprach sich der Bundestag gegen den geplanten Luft-Boden-Schießplatz aus. Die Abgeordneten folgten damit einem Antrag des Petitionsausschusses. Am 9. Juli 2009 gab Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung bekannt, dass die Bundesregierung auf den Ausbau des TrÜbPl Wittstock verzichtet und keine Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes einlegen wird. Die zuletzt 80 Soldaten, die in der Garnison bei Wittstock stationiert waren, wurden kontinuierlich abgezogen, bevor die am TrÜbPl Wittstock ansässige Kommandantur am 13. Januar 2011 von der Bundeswehr offiziell aufgelöst wurde.

Am 30. September 2011 übergab das BMVg die Liegenschaft an die BImA. Damit erfolgte gleichzeitig die Übergabe in das allgemeine Grundvermögen des Bundes sowie der Beginn der zivilen Verwaltung und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Das Land Brandenburg und die Anliegerkommunen verzichteten wegen der unkalkulierbaren Räumungskosten auf die Übernahme.

2008 bis 2011: Der Vertrag von Oslo und seine Bedeutung

Nach dem Einsatz von Streumunition im Nahen Osten im Sommer 2006 wurde die Verwendung dieser Munition öffentlich stark debattiert und verurteilt. Nichtstaatliche Organisationen kritisierten die hohe Blindgängerrate der verwendeten Streumunition von weit über 15 Prozent. Die Bundesregierung ist sich schon seit Längerem der Gefahren bewusst, die durch unbegrenzten Gebrauch und durch hohe Blindgängerraten bestimmter Arten von Streumunition vor allem der Zivilbevölkerung drohen können. Sie setzte sich deshalb im internationalen Kontext dafür ein, dass die Zivilbevölkerung vor diesen Gefahren stärker geschützt und das humanitäre Völkerrecht weiterentwickelt wird. Es war aber klar, dass ein stärkerer Schutz der Zivilbevölkerung nur dann erreicht werden kann, wenn möglichst viele Staaten diese Verpflichtungen mittragen, insbesondere solche Staaten, die über große Streumunitionsbestände verfügen. Deshalb hatte bereits im März 2006 die Bundesregierung mit einer „8-Punkte-Position“ erste konkrete Maßnahmen zu einem einseitigen

Verzicht Deutschlands auf Streumunition (darunter Verzicht auf Neubeschaffung und Vernichtung von Modellen mit Blindgängerraten über einem Prozent) beschlossen, die auch wichtige Impulse für die internationalen Verhandlungen gegeben haben. Der Deutsche Bundestag hat diese Position sowohl durch Entschließung vom 28. September 2006 „Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln“ (Bundestagsdrucksache 16/1995) als auch durch Entschließung vom 4. Dezember 2008 „Konvention zum Verbot jeglicher Streumunition zügig ratifizieren und in internationales Völkerrecht überführen“ (Bundestagsdrucksache 16/11216) gefördert.

Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Steinmeier hat gemeinsam mit dem Bundesminister der Verteidigung Dr. Jung am 29. Mai 2008 erklärt: „Der Entwurf eines Übereinkommens zum sofortigen und umfassenden Verbot von Streumunition, der morgen in Dublin formell angenommen werden wird, ist ein wichtiger Meilenstein zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Wir sehen uns damit in unserem nachhaltigen Engagement zur Ächtung dieser Waffenkategorie, die in der Vergangenheit unsagbares Leid unter der Zivilbevölkerung verursacht hat, bestätigt. Deutschland hat in den Bemühungen um ein wirksames Streumunitionsverbot eine Vorreiterrolle gespielt. Bereits 2001 hat Deutschland damit begonnen, seine Streumunition zu vernichten. Wir haben von der ersten Stunde an die diplomatischen Bemühungen für ein Streumunitionsverbot entscheidend mitgeprägt. Der jetzt vorliegende Übereinkommensentwurf trägt in wesentlichen Bereichen unsere Handschrift. Wir werden die Konvention Anfang Dezember in Oslo unterzeichnen und schnellstmöglich ratifizieren. Im Vorgriff hierauf haben wir heute entschieden, dass Deutschland bereits jetzt, mit sofortiger Wirkung, einseitig auf alle Streumunitionstypen verzichtet und die noch vorhandenen Bestände schnellstmöglich vernichtet. Mit diesem Schritt setzen wir ein unübersehbares Zeichen: Wir wollen, dass andere Staaten, die bisher noch zögerlich sind, unserem Beispiel folgen und sich dem Streumunitionsverbot unverzüglich anschließen.“

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über Streumunition durch 94 Staaten wurde am 3. Dezember 2008 ein Durchbruch im Kampf gegen die Gefährdungen, die von Streumunition während und nach einem Einsatz in Konflikten für die Zivilbevölkerung ausgehen können, erzielt: Das Übereinkommen über Streumunition sieht ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, des Zurückhalts und der Weitergabe von Streumunition vor. Ferner enthält es Bestimmungen zur Vernichtung von Lagerbeständen mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl für die Entwicklung von und die Ausbildung in Verfahren zur Suche, Räumung und Vernichtung von Streumunition und explosiven Submunitionen oder für die Entwicklung von Maßnahmen gegen Streumunition. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über Streumunition am 3. Dezember 2008 unterzeichnet und am 8. Juli 2009 ratifi-

ziert. Sie gehörte zu den ersten 30 Ratifizierungen, die zum Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. August 2010 führten. Eine Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist die Mitwirkung der gesetzgeberischen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition“, Drucksache 16/12226 vom 12. März 2009 wird erklärt, dass zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens in Ergänzung bereits bestehender Regelungen, insbesondere der im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen vorgenommenen Änderungen im Kriegswaffenkontrollgesetz, ein Zusatzartikel im Vertragsgesetz vorgesehen ist.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass dem Bundesministerium der Verteidigung durch das Gesetz für die Vernichtung von Streumunition Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 40 Millionen Euro entstehen. Diese Kosten werden in den regulären Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung eingestellt. Die Kosten der im Übereinkommen vorgesehenen Treffen der Vertragsstaaten werden gemäß Artikel 14 des Übereinkommens anteilmäßig entsprechend dem angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen umgelegt. Sie werden aus heutiger Sicht – gemessen an den Erfahrungen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen aus dem Jahre 1997 – für Deutschland in etwa auf 50.000 Euro pro Jahr geschätzt. Dafür ist Vorsorge im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes getroffen. Länder und Gemeinden werden durch die Ratifizierung des Übereinkommens unmittelbar nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

In der Präambel des Übereinkommens über Streumunition bringen die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, auf wirksame, aufeinander abgestimmte Weise tatsächlich zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, die auf der ganzen Welt befindlichen Streumunitionsrückstände zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen, um damit weltweit dem durch Streumunition verursachten Leid ein Ende zu bereiten. Die Pflicht zur Räumung und Vernichtung von Streumunitionsrückständen und Aufklärung zur Gefahrenminderung nach Artikel 4 umfasst alle Streumunition, die sich im Vertragsstaat in kontaminierten Gebieten befindet, unabhängig davon, wer sie dorthin verbracht hat. Erfasst ist damit alle Streumunition, die von der Vertragspartei selbst, von einem Vorgängerstaat oder von einem dritten Staat in das Gebiet des jetzigen Vertragsstaates verbracht wurde. Die Räumung und Vernichtung muss so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat abgeschlossen sein. Eine Vertragspartei, die nicht in der Lage ist, binnen zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses

Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei alle in Absatz 1 bezeichneten Streumunitionsrückstände zu räumen und zu vernichten oder ihre Räumung und Vernichtung sicherzustellen, kann das Treffen der Vertragsparteien oder eine Überprüfungskonferenz um eine Verlängerung der Frist für den Abschluss der Räumung und Vernichtung dieser Streumunitionsrückstände um bis zu fünf Jahre ersuchen. Die Fristverlängerung, um die ersucht wird, darf die Anzahl der Jahre, die die betreffende Vertragspartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 unbedingt benötigt, nicht überschreiten. Das Ersuchen muss die in Absatz 6 aufgeführten Angaben enthalten. Damit wird deutlich, dass es keine automatische Fristverlängerung geben soll.

Der Artikel 9, Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen, befasst sich mit den nationalen Durchführungsmaßnahmen. Die Vertragsparteien sind gehalten, die Durchsetzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen für alle Personen sowie das gesamte Gebiet unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle sicherzustellen. Sie ergreifen zu diesem Zweck alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist zur innerstaatlichen Umsetzung des Einsatzverbotes von Streumunition eine Ergänzung der bereits zu Antipersonenminen enthaltenen Verbots- und Strafvorschriften im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) notwendig. Die Bundeswehr setzt das Übereinkommen durch Befehle, Weisungen und Dienstvorschriften um.

Dem Übereinkommen gehörten Ende 2022 110 Vertragsparteien an. Weitere 13 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, 14 Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen bzw. über große Lagerbestände verfügen, darunter Brasilien, China, Indien, Pakistan, Russland und die USA, sind dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten. Bei Unterzeichnung des Übereinkommens war Deutschland eines derjenigen Länder mit den größten Lagerbeständen an Streumunition, obwohl die Bundeswehr diese nie eingesetzt hatte. Bereits 2001 hatte Deutschland begonnen, die erheblichen Streumunitionsbestände der Bundeswehr zu vernichten. Die Vernichtung der deutschen Lagerbestände wurde am 25. November 2015, und somit zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen festgelegten Frist, abgeschlossen.

2011 bis 2019: Planung und Räumung

Im Verlauf der Übergabe der Liegenschaft Wittstock von der Bundeswehr in das Ressortvermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bis zum 1. Oktober 2011 wurde durch einen Zufallsfund eine mögliche Streumunitionskontamination festgestellt. Im jährlichen Transparenzbericht 2011 gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über Streumunition, der am 30. April 2012 vorgelegt wurde, gab Deutschland an, auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz in Wittstock eine mit Streumunition kontaminierte Fläche von 4 km² zu haben. In seinem jährlichen Transparenzbericht 2014, der am 20. April 2015 vorgelegt wurde, gab Deutschland an, dass die

tatsächliche Größe der kontaminierten Fläche 11 km² beträgt.

Als Vorsorge- und Schutzmaßnahme (Maßnahmen zur wirksamen Warnung der Bevölkerung) wurde von der zuständigen Ordnungs- und Aufsichtsbehörde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 eine behördliche Verordnung zur Beschränkung des Betretens des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock erlassen, die das Gebiet vollständig mit Warnschildern umgrenzt (Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock).

Die bisher im Auftrag der Bundeswehr durchgeführten Räummaßnahmen entsprachen militärischen Nutzungsanforderungen und sind nur bedingt auf zivile Nutzungen zu übertragen. Systematische Kampfmittelräumung findet bislang aber nur auf einigen Wegen und im Bereich des ehemaligen Scheinflughafens statt. Um den ehemaligen Truppenübungsplatz von Kampfmitteln zu befreien und eine betriebssichere Infrastruktur herzustellen, wurde bereits 2012 eine Projektgruppe eingerichtet, auch im Hinblick darauf, die Streumunitions-Verdachtsfläche sicher zu erreichen. Neben dem Bundesforstbetrieb Westbrandenburg, der die örtliche Eigentümerfunktion wahrnimmt, gehören dazu die Abteilung Geschäftsliegenschaften des Bundesforstes (Projektleitung), die Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften, das Zentrale Kontaminationsmanagement der BImA sowie externe beratende Ingenieure.

Da auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nicht nur Streumunition, sondern nahezu sämtliche Kampfmittel der ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten verwendet wurden, startete die Projektarbeit zunächst mit einer sehr aufwendigen Konzeptionierungs- und Vorbereitungsphase. Erste Sondierungen hatten ergeben, dass manche Blindgänger in bis zu sechs Metern Tiefe liegen. Streubombenabwürfe wurden nicht protokolliert, es gibt auch keine Karten.

Deshalb musste die gesamte Verdachtsfläche systematisch abgesucht werden. Dabei wurden rund 236 Kilometer Betriebs- und Rettungswege sowie Brandschutzstreifen geomagnetisch untersucht und von Kampfmitteln geräumt. Darüber hinaus ließ die Projektgruppe ein Brandschutzsystem ringsum die 11 km² große Verdachtsfläche anlegen. Diese Verdachtsfläche wurde aus den Informationen über die historische Nutzung und den bis dahin dokumentierten Einzelfunden abgeleitet. Das zusätzliche Brandschutzsystem war notwendig, um die Verdachtsfläche in mehreren Abschnitten abbrennen und somit von Vegetation befreien zu können. Diese Methode ermöglicht eine freie Sicht auf den Boden der Flächen, wodurch sie erst sondiert werden können. Angesichts einer hohen Waldbrandgefahr ist dieses Vorgehen allerdings nicht ohne Risiko und erfordert eine hohe Expertise im kontrollierten Flächenabbrand. Das Know-how steuerte der örtliche Bundesforstbetrieb bei, der auch in die konzeptionelle Planung und Ausführung

des Brandschutzsystems mit eingebunden war. Die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Flächen zwischen dem Forstpersonal der BImA und den Kampfmittel-Fachleuten schuf letztlich die Voraussetzungen für die Kampfmittelräumung, die gemäß den „Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung“ als „vollflächige punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung“ erfolgt.

Sowohl die Geländebegehung als auch die geophysikalische Untersuchung ergaben eindeutige Hinweise darauf, dass sich die Submunition ausschließlich auf oder knapp unter der natürlichen Bodenoberfläche befindet und nicht mehr als 30 cm beträgt. Es wurde eine nichttechnische Untersuchung durchgeführt, um eine mögliche Kontamination dieses Gebiets mit Streumunition zu ermitteln. Dabei gab es einige Hinweise auf eine mögliche Kontamination mit einzelnen ShOAB-0,5-Submunitionen in einem Gebiet von nicht mehr als 11 km². Bei der Vorbereitung der technischen Untersuchung wurden nur einige ShOAB-0,5-Submunitionen (Sharikovaya Oskolohnaya Aviatsionnaya Bomba = sphärische splitterbildende Abwurfmunition 0,5 kg) gefunden.

Im Hinblick auf die dichte Vegetation eröffnete dieser Befund einen neuen Ansatz für die Räumung des kontaminierten Gebiets. Die Vegetation innerhalb des kontaminierten Gebietes wird abschnittsweise verbrannt. Diese Bereiche gewährleisten dann eine ungehinderte Sicht auf die natürliche Bodenoberfläche, wo die Submunition mit visuellen und geophysikalischen Mitteln aufgespürt werden kann.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde schließlich ein Räumungskonzept erstellt und abgestimmt, 2016 wurde auch ein standortweites Feuerschutzsystem mit ferngesteuerten Raupen implementiert. Als unabdingbare Voraussetzung für die Streumunitionssanierung mussten neben den Sanierungsarbeiten an der Streumunitionsverdachtsfläche weitere Leitungen der Brandschutzanlage, Flächen für das Personal etc. saniert werden. Wegen der erhöhten Brandgefahr, die durch die große Trockenheit in der Region entstanden ist, müssen erhebliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Um Waldbrände zu verhindern und die Waldbrandbekämpfung zu gewährleisten, müssen vor jeder Räumung mehrere vorbereitende Maßnahmen getroffen werden: Die Zufahrtswege müssen vorbereitet und geräumt werden; es müssen Brandstreifen angelegt werden. Um das Gelände herum wurde ein 50 m breiter und 90 km langer Feuerschutzstreifen eingerichtet. Aufgrund der Vegetation auf dem Gelände ist ein kontrolliertes Abbrennen erforderlich, um mit der unterirdischen Räumung fortfahren zu können. Aufgrund der Trockenheit und der Witterungsbedingungen kann ein solches Abbrennen jedoch nur innerhalb eines sehr begrenzten Zeitraums und außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Günstige Bedingungen für ein kontrolliertes Abbrennen finden sich daher meist nur an 1 oder 2 Tagen im Jahr!

Das Gebiet ist nicht nur mit Streumunition, sondern mit allen Arten von Blindgängern stark kontaminiert. Tatsächlich handelt es sich bei nur

1 bis 4 % der Blindgängerfunde auf dem mit Streumunition kontaminierten Gelände um Reste von Streumunition. Der Rest besteht aus anderen nicht explodierten Kampfmitteln sowie Granatsplittern, kleineren Munitionsteilen und Metallschrott. Dieses Material verlangsamt die Räumung des Gebiets erheblich. Die Möglichkeiten der maschinellen Räumung sind sehr begrenzt, da eine solche Räumung nach deutschem Recht nicht zulässig ist, sobald großkalibrige Munition vorhanden ist. Zwischen März und Dezember 2017 wurden rund 470.000 m² von der oben genannten Submunition geräumt. Im Jahr 2018 wurde das Personal auf 120-130 Räum-Spezialisten aufgestockt. Als unabdingbare Voraussetzung für die Streumunitionssanierung mussten neben den Sanierungsarbeiten an der Streumunitionsverdachtsfläche weitere Leitungen der Brandschutzanlage, Flächen für das Personal etc. saniert werden.

Bei ersten Schätzungen ging die Bundesforst noch von wenigen Hundert Minibomben aus. Nach drei Jahren sind schon mehr als 5.300 geborgen worden. Jede einzelne von ihnen verfügt über die doppelte Sprengkraft einer Handgranate. Ein- bis zweimal pro Woche werden die Funde zum Sprengplatz gebracht und vernichtet.

Deutschland war verpflichtet, bis zum 1. August 2020 die in diesem Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle befindlichen Überreste von Streumunition zu räumen und zu zerstören. 2018, auf der Achten Tagung der Vertragsstaaten (8. MSP) des Übereinkommens über Streumunition teilte Deutschland mit, dass es absehbar nicht in der Lage sein würde, seine Verpflichtungen nach Artikel 4 bis zu diesem Datum zu erfüllen und dass es daher beabsichtige, einen Antrag auf Fristverlängerung nach den Bestimmungen des Artikel 4 zu stellen.

Es gibt zwei Faktoren, die dazu beigetragen haben, dass ein Erweiterungsantrag gestellt werden musste: Durch die kontinuierliche Nutzung des Geländes für militärische Übungszwecke von 1953 bis 1993 ist die Gesamtbelastung mit Blindgängern und Kriegsresten besonders hoch, was die Räumung von Streumunitionsresten besonders schwierig macht. Zudem ist nach dem Ende der aktiven militärischen Nutzung des Geländes das Gebiet Teil eines Naturschutzgebietes geworden. Die Erfordernisse des Naturschutzes müssen bei der Räumung von Streumunitionsresten berücksichtigt werden.

Am 15. Januar 2019 reichte Deutschland einen Antrag auf eine Verlängerung der Frist um fünf Jahre, bis zum 1. August 2025, ein. In dem Antrag wird angegeben, dass die eigentlichen Räumungsarbeiten auf dem Gelände im Jahr 2017 begannen. Von März 2017 bis Oktober 2018 wurden insgesamt 122 ha von Streumunition gesäubert. Bei dieser Räumung wurden 1.282 explosive Submunitionen gefunden und entsorgt. Etwa 75 % davon waren ShOAB-0,5.

Es sind 120 Personen mit der Räumung beschäftigt. Die durchschnittliche tägliche Räumung pro Person liegt zwischen 50 m² und 60 m². Es wird angegeben, dass sich während des Verlänge-

rungszeitraums die Arbeiten auf die Räumung des verbleibenden Gebiets konzentrieren, in dem eine Kontamination mit Streumunitionsresten vermutet wird. Auf der Grundlage der derzeitigen Prognosen für eine Räumung von 150 bis 200 ha pro Jahr würde die Räumung voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein. Die Dokumentation wird im Jahr 2025 abgeschlossen.

Der Antrag wurde von dem CCM-Koordinierungsausschuss zur Kenntnis genommen, der eine Analysegruppe zur Prüfung des deutschen Antrags einrichtete. Die Gruppe stellte im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass verschiedene Faktoren den vorgelegten Plan beeinflussen könnten, kam aber zu dem Ergebnis, dass den anderen Vertragsstaaten empfohlen werden kann, diesen Antrag zu billigen. Die Versammlung des neunten Vertragsstaatentreffens gab dem Antrag Anfang September 2019 statt und stellte fest, dass der deutsche Plan durchführbar ist, sich für eine Überwachung eignet und klar darlegt, welche Faktoren das Tempo der Umsetzung beeinflussen könnten. Die Versammlung stellte ferner fest, dass der Plan ehrgeizig ist und dass sein Erfolg von der Anzahl der Tage abhängt, die für die Vorbereitung der Flächen für die Räumung zur Verfügung stehen, sowie von den Wetterbedingungen und der Personalausstattung.

Ab 2020: Verstärkte Räumleistungen

Nach den Räumungsdaten, die Deutschland der Mine Action Review Anfang 2022 gemeldet hat, wurden im Jahr 2021 insgesamt 853.000 m² mit Streumunition kontaminierte Fläche geräumt (429.000 m² von der Röhl Munitionsbergung (Brandenburg (Havel)) und 424.000 m² von der Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH (Celle)), wobei 466 Submunitionen vernichtet wurden. Weitere 24.502 sonstige Kampfmittel (Granaten, Raketen, Zünder usw.) und 30.380 kg Fragmente (in der Regel leichter als 100 g) wurden bei den Räumungsarbeiten im Jahr 2021 gefunden und vernichtet. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 265.030 kg Metallschrott beseitigt, der hauptsächlich aus kleineren Munitionsteilen (z. B. Fragmente ohne Sprengstoff, wie Raketenleitwerke) und Fahrzeugteilen bestand. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 weitere 299.000 m² außerhalb des kontaminierten Gebiets von den Betreibern geräumt, und zwar aus Gründen des Brandschutzes und um die Räumung der kontaminierten Standorte zu ermöglichen.

Aufgrund des europäischen Vergaberechts musste im Jahr 2021 eine Neuausschreibung der Arbeiten zur Kampfmittelbeseitigung durchgeführt werden. Bei der Ausschreibung wurden die Erfahrungen aus den Vorjahren berücksichtigt, um eine weitere Optimierung der Arbeiten zu gewährleisten. Für die verbleibenden 750 ha Streumunitionsverdachtsfläche wurden die notwendigen Räumarbeiten für den Zeitraum 2021 bis 2025 als Rahmenvereinbarung in 3 Losen ausgeschrieben. Zwei kommerzielle Räumungsunternehmen haben die Ausschreibung gewonnen: Röhl Munitionsbergung GmbH (Brandenburg (Havel)) und Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH (Celle) und ein drittes Unternehmen, SafeLane Global (Ludwigsfelde), kam nach einer

neuen Ausschreibung Ende 2021 hinzu. Infolgedessen wurde die Räumungskapazität bis Ende 2021 auf 180-200 Vollzeitkräfte erhöht, um den rechtzeitigen Abschluss der Streumunitionsräumung in Wittstock sicherzustellen. Deutschland ist der Ansicht, dass die maximale Räumungskapazität in Wittstock aufgrund der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen nun erreicht ist. Die Räumung begann in Wittstock im März 2017 mit neun Mitarbeitern. Diese stieg im Sommer 2017 auf 40 und in den folgenden drei Jahren kontinuierlich auf 140 Mitarbeiter bis Ende 2020 an.

Im Jahr 2022 plante Deutschland die Räumung von 1,5 km² mit Streumunition verseuchtes Gebiet zu räumen, wobei die aus dem Ausschreibungsverfahren resultierende Kapazitätserweiterung berücksichtigt wurde. In einer Präsentation bei den CCM-Zwischentreffen im Jahr 2022 erklärte Deutschland, dass es auf der Grundlage der geplanten 200 Räumungskräfte 2,2 km² in den Jahren 2023 und 2024 und 0,72 km² im Jahr 2025 räumen wolle. Allerdings gibt es verschiedene Risikofaktoren, die die Räumungsgeschwindigkeit beeinflussen und die teilweise außerhalb der deutschen Planung liegen:

Die hohe Kontaminationsdichte mit Metallgegenständen und anderen nicht explodierten Kampfmitteln, zum anderen ist die maximale Anzahl des Räumpersonals aufgrund der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erreicht. In Anbetracht der Randlage des Standorts und des Mangels an geschultem Personal ist es eine Herausforderung, alle Stellen in Wittstock zu besetzen. Die hohen Temperaturen (bis zu 40 Grad Celsius im Schatten, Arbeit in der Sonne) erfordern häufige Pausen. Auch erfordern zusätzliche Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Brandschutz, insbesondere in der Nähe von Sprenggebieten. Schließlich führen lange Lieferzeiten für neue Geräte und Ersatzmaterialien zu Ausfallzeiten.

In dem von Deutschland im März 2023 übermittelten Bericht für 2022 können die wesentlichen Räumleistungen für das Kalenderjahr 2022 nur errechnet werden, da nach wie vor die absoluten Zahlen übermittelt werden. Dies wurde bereits mehrfach von Nichtregierungsorganisationen beanstandet. Rechnerisch kann; im Vergleich zu den Angaben zu 2021, festgestellt werden, dass in Wittstock weitere 1.339.280 m² geräumt und 1.187 Streumunitionen zerstört wurden. Es waren etwa 200 bis 210 Personen dauerhaft mit den Räumarbeiten beschäftigt. Das bedeutet, dass von den ursprünglich ermittelten 11 km² kontaminierter Fläche in den Jahren 2023 bis 2025 noch weitere 5,2802 km² geräumt werden müssen, und dass zwischen 2017 und 2022 bereits 5.719.800 km² der Streumunitionsverdachtsfläche geräumt wurden.

Im Jahr 2022 betragen die tatsächlichen Kosten der Beräumung etwas über 32 Millionen Euro und damit 5 Mio. mehr als zuvor geschätzt. Deutschland gibt an, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Räumungsverpflichtungen bis August 2025 zu erfüllen.

Die MITTEILUNGEN werden weiter berichten.

Verfasser: Bernd Kaltenborn, Bundesschriftleiter